

Freiherr-vom-Stein-Schule

Kooperative Gesamtschule
des Main-Taunus-Kreises
mit Ganztagsangebot



Freiherr-vom-Stein-Schule • Bergstraße 42-44 • 65817 Eppstein

An die Erziehungsberechtigten

Datum: 26.05.2020

über die Elternvertretungen (per Email)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

vor einer Woche ist der erweiterte Präsenzunterricht erfolgreich gestartet. Wir freuen uns, dass wir jeden Tag knapp 40% unserer Schülerinnen und Schüler (nachfolgend *SuS*) persönlich wiedersehen dürfen.

Da das Schuljahresende naht, rückt verstärkt die Frage der Leistungsbewertung und Notenbildung in den Vordergrund. Selbstverständlich kann Leistung nicht mit den bisherigen Maßstäben gemessen werden.

Als Grundlage der **Leistungsbeurteilung**¹ dienen nach § 73 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) „die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem *Unterricht* erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind *die im Unterricht* vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend“.

Deshalb wollen wir nochmals bekräftigen, dass keine direkte Benotung des Wissens und der Kompetenzen, die sich *SuS* in der unterrichtsfreien Zeit selbst angeeignet haben, erfolgt. Selbstverständlich ist es unter pädagogischen Erwägungen für die Lehrkraft möglich, besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die während des heimischen Lernens erbracht wurden, *positiv* in die Gesamtbetrachtung einfließen zu lassen.

Nach der Aufnahme des Präsenzunterrichts werden sich unsere Lehrkräfte einen Überblick über den aktuellen Lernstand der *SuS* verschaffen und die Inhalte der Lernangebote aus der Zeit des heimischen Lernens im Unterricht aufgreifen und vertiefen. Nach einer solchen Phase der Behandlung im regulären Unterricht können diese Inhalte zu einem geeigneten Zeitpunkt mittelbar Gegenstand von Leistungsnachweisen werden und insofern zu einem späteren Zeitpunkt einer Benotung (Leistungsbeurteilung nach § 73 Abs. 2 HSchG) unterliegen.

Da der reguläre Schulbetrieb längere Zeit ausgesetzt war und bis zu den Sommerferien nicht wieder regulär aufgenommen werden kann, liegen den **Zeugnisnoten** die Leistungen des *ersten Schulhalbjahres*, die bis zur Schulschließung und die der *im Präsenzunterricht* erbrachten Leistungen zugrunde.

¹ (zusammengefasst auf Grundlage des Schreibens des HKM vom 17. April 2020 und dem Schulrechtlichen Informationsschreiben im Zusammenhang mit der Aussetzung und Wiederaufnahme des Schulbetriebs vom 30. April 2020)

Grundsätzlich kann eine Leistungsbewertung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen stattfinden. Eine prozentuale Angabe, wie viel Unterricht tatsächlich stattgefunden haben muss, um zu einer leistungsgerechten Bewertung zu kommen, ist pauschal nicht möglich. Es ist jeder Einzelfall zu prüfen.

Für die anstehenden Zeugnisse/ Abschlüsse bedeutet dies:

- Versetzungsentscheidungen werden „auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis (des gesamten Schuljahres) getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen in diesem Schuljahr nicht erfüllt, erfolgt trotzdem ein Aufrücken in die höhere Jahrgangsstufe.“
- „In den Fällen, in denen der vor der Zeit der Schulschließung gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt, sollen die Eltern beraten [...] werden.“ (Entsprechende Beratungsbriefe wurden unsererseits in KW 19 verschickt.)
- Mit dieser Versetzung erhalten die (Vor-)Abschlussklassen ihre Gleichstellung. Die Realschüler der 9. Klasse bekommen ihren Hauptschulabschluss, die Gymnasiasten der 10. Klassen den Realschulabschluss zuerkannt.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Fachlehrkräfte und die Zweigleitungen gerne zur Verfügung. Gerade in der aktuellen Situation, wo gewohnte Wege verlassen werden müssen, kann der persönliche Austausch für alle Seiten gewinnbringend sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Schulleitungsteam